

## **Vergabekriterien für Mittel aus dem Strukturfonds**

Mit der Einführung des neuen Finanzgesetzes der EKM wurde auf der Ebene des Kirchenkreises ein Strukturfonds gebildet. Die Grundsätze der Vergabe von Mitteln aus dem Strukturfonds sind nachzulesen in den Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz § 16 vom 9. Mai 2015. Für Anträge der Kirchengemeinden auf Unterstützung aus dem Strukturfonds gibt es zunächst einmal keine inhaltlichen Einschränkungen. Um der Transparenz der Vergabeentscheidungen willen, hat der Kreiskirchenrat jedoch Kriterien beschlossen, die bei der Entscheidung über die Vergabe der Mittel besondere Berücksichtigung finden sollen. Danach sollen aus Mitteln des Strukturfonds insbesondere folgende Projekte unterstützt werden:

### **1. Ehrenamtsförderung**

Unterstützt werden Veranstaltungen und Projekte zur Förderung, Zurüstung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen in den Gemeinden des Kirchenkreises. Die Würdigung ehrenamtlicher Arbeit liegt in der Verantwortung der Ortsgemeinden. Veranstaltungen zur Ehrenamtswürdigung sind bis zu einer Höhe von 50% förderfähig.

### **2. Regionale Zusammenarbeit**

Unterstützt werden Veranstaltungen und Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit in der Region. Dies sind insbesondere Projekte und Veranstaltungen, bei denen mindestens drei Pfarramtsbereiche Träger und Zielgruppe sind.

### **3. Arbeit mit Familien**

Unterstützt werden Projekte, Veranstaltungen und Freizeiten, die insbesondere der Förderung der Arbeit mit Familien in den Gemeinden des Kirchenkreises dienen. Unterstützt werden Familienfreizeiten mit 25 Euro pro Tag und Teilnehmer, wenn:

- die Familienfreizeit mindestens über 3 (drei) Tage geht.
- die Kirchengemeinden sich an den Kosten mit mindestens 10% (ohne Eigenanteil der Teilnehmer) beteiligen.

### **4. Überregionale Veranstaltungen**

Unterstützt werden kirchengemeindliche Projekte und Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlungskraft. Hier soll insbesondere der Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

### **5. Verwaltungs- und Küsteraufgaben**

Unterstützt wird die Finanzierung geringfügiger und befristeter Beschäftigungsverhältnisse in den Gemeinden insbesondere für Verwaltungs- und Küsteraufgaben (Pfarramtsassistenzen). Der Unterstützungsbetrag aus Mitteln des Strukturfonds liegt derzeit bei maximal 3.300 Euro pro Pfarramtsbereich und Jahr.

## **6. Ehrenamtlicher kirchenmusikalischer Dienst**

Unterstützt wird der kirchenmusikalische Dienst mit 75 % der angegebenen Regelsätze gem. der Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Amtsblatt Nr. 3/2022 vom 10. März 2022). Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Honorarvertrages und eines Qualifizierungsnachweises. Der Kirchenkreis behält sich vor, die gemachten Angaben mit der Haushaltsrechnung-/Jahresrechnung der Kirchengemeinden zu vergleichen.

Die Nachweise sollen halbjährlich vorgelegt werden. Bis Ende Juli für das 1. Halbjahr, bis Ende Januar für das 2. Halbjahr.

Grundsätzlich gilt: Anträge sind vor Beginn der Maßnahme an den Kreiskirchenrat zu richten. Der Regelfall für die Unterstützung durch Mittel aus dem Strukturfonds ist die Anteilsfinanzierung. Mit dem Antrag sind ein Finanzierungsplan einzureichen und eine kurze inhaltliche Beschreibung. Es wird um die Verwendung der entsprechenden Antragsformulare und Abrechnungsformulare gebeten. Voraussetzung für die Antragsbewilligung ist nach dem Finanzgesetz die Erhebung des Gemeindebeitrages gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen. Für den Nachweis der antragsgemäßen Verwendung sind entsprechende Belege und Unterlagen vorzulegen. Die Möglichkeiten der Unterstützung aus dem Strukturfonds haben ihre Grenze in der finanziellen Ausstattung des Fonds. Es gibt daher auch keinen Rechtsanspruch auf Förderung.